

ZH_OBERGERICHT SB240169 vom 20. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240169

FR: ZH_OBERGERICHT SB240169 du 20 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240169 del 20 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Für den Verfahrensverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 41 S. 3).

E. 1.1

Ausgangsgemäss sind die Kostenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens unter Hinweis auf Art. 426 Abs. 1 StPO zu bestätigen.

E. 1.2

Die Entschädigung der Rechtsvertretung der Privatklägerin (Urk. 41 S. 33, Dispositivziffer 11), welche vom Beschuldigten angefochten wurde (Urk. 42 S. 2), ist begründet. Es kann ohne Weiterungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 41 S. 33).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft ist mit dem Schuldspruch einverstanden (Urk. 48), während der Beschuldigte einen Freispruch beantragt (Urk. 42). Die Verteidigung wiederholte im Berufungsverfahren im Wesentlichen die in der Hauptverhandlung vorgebrachten Standpunkte. So habe der Beschuldigte in Absprache mit der Bankmitarbeiterin E._____ in der Kreditvereinbarung den für das Geschäftsjahr 2020 erwarteten Umsatz angegeben. Er habe somit die Bank nicht durch eine falsche Umsatzangabe getäuscht (Urk. 32 S. 3 ff.; Urk. 63 S. 3 ff.). Seinerseits gab der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahme in der Berufungsverhandlung sodann zur Sache zu Protokoll, die D._____ AG habe mit einem Auftragsvolumen von Fr.

E. 1.4

Zu den allgemeinen Grundsätzen der Sachverhaltserstellung und der Beweiswürdigung wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 41 S. 5 f.). Weiter hat sich die Vorinstanz zutreffend zu den massgebenden Beweismitteln geäußert (Urk. 41 S. 6). Darauf kann ebenfalls verwiesen werden. Diese sind vollständig verwertbar. Soweit die Polizei gestützt auf den Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft am 26. Mai 2021 eine nichtparteiöffentliche Befragung der Bankmitarbeiterin E._____ durchführte, um zu klären, ob diese sachrelevante Angaben machen kann (vgl. Urk. D1/11.1 und Urk. 1/6.1), ist dies entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 32 S. 6; Urk. 63 Rz. 4 f. und 9) - nicht zu beanstanden (Urteil des Bundesgerichts 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 2.3, insbes. - 8 - 2.3.3, mit Hinweisen). Da es sich nicht um eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte Einvernahme handelt, ist auch der von der Verteidigung ins Feld geführte BGE 150 IV 345 nicht einschlägig. Ohnehin konnte sich E._____ sowohl in der polizeilichen Befragung als auch in der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme

nicht an den Telefonkontakt vom 27. März 2020 mit dem Beschuldigten erinnern und somit diesbezüglich keine unmittelbaren sachdienlichen Angaben machen (Urk. D1/6.3).

E. 1.5

Unstreitig beantragte der Beschuldigte als Organ der D._____ AG mit Kreditantrag vom 26. März 2020 bei der UBS AG einen Covid-19-Kredit in Höhe von Fr. 130'000.00 (Urk. D1/4.2; Urk. D1/7/20 S. 2; Urk. D1/5/1 F/A 4). Im Kreditantrag ist ein Umsatzerlös der Gesellschaft von Fr. 130'000.00 aufgeführt. Laut klarem Wortlaut im entsprechenden Feld des Kreditantrages war der definitive Umsatzerlös 2019, falls nicht vorhanden der provisorische Umsatzerlös 2019, und falls ebenfalls nicht vorhanden, der Umsatzerlös 2018 anzugeben (Urk. D1/4.2). Der Beschuldigte gab dazu bei der Polizei am 16. Februar 2021 zu Protokoll, er habe den Kreditantrag mit einem Jahresumsatz 2019 über Fr. 130'000.00 ausgefüllt. Weiter führte er Folgendes aus: "Ich habe für mich bzw. meine Firma die Rechnung gemacht, dass ich zum Überleben 130'000.00 Franken benötige." (Urk. D1/5.1 F/A 4).

E. 1.6

Zum Zeitpunkt dieses Kreditantrages lag der Jahresabschluss 2019 der D._____ AG vor. Der Beschuldigte wusste das; er hatte unbestritten die Richtigkeit des Jahresabschlusses 2019 mit Unterschrift vom 27. Februar 2020 bestätigt (Urk. D1/4.6; Prot. I S. 16). Der definitive Umsatzerlös 2019 der D._____ AG betrug laut Jahresabschluss entgegen der Angabe des Beschuldigten im Kreditantrag effektiv Fr. 99'855.00 (Urk. D1/4.6 S. 4 [Position Summe 340 Dienstleistungserlöse]).

E. 1.7

Nachdem der Verteidigung nach deren Mandatierung am 20. August 2021 die Akten samt Jahresabschluss 2019 zugestellt worden waren (Urk. D1/9.3), gab der Beschuldigte abweichend zu seiner ersten Angabe bei der Polizei (Fr. 130'000.00 = Jahresumsatz 2019; vgl. Urk. D1/5.1 F/A 4) am 9. Februar 2022 bei der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, der angegebene Umsatzerlös von Fr. 130'000.00 habe um-

- 9 - fasst, was bis zum Zeitpunkt des Kreditantrages am 26. März 2020 reingekommen sei (Urk. D1/5.2 F/A 27). Es ist mit Blick auf den tatsächlichen Jahresumsatz 2019 anzunehmen, dass der Beschuldigte damit den gesamten Umsatz seit der Gründung der Gesellschaft am 1. März 2019 (vgl. Urk. D1/4.1) meinte.

E. 1.8

Unstreitig ergibt sich aus der Kontaktnotiz der UBS AG vom 27. März 2020, dass an diesem Tag ein Telefongespräch zwischen der Bankmitarbeiterin E._____ und dem Beschuldigten erfolgte, weil der Kreditantrag vom 26. März 2020 wegen falscher Angabe beim Kreditbetrag (nicht 10%) von der Bank retourniert werden musste. Weiter ist der Kontaktnotiz zu entnehmen, dass der Beschuldigte den Fehler schon selber bemerkt und in Aussicht gestellt habe, einen neuen Kreditantrag einzureichen (Urk. D1/7.20 S. 2; vgl. auch Urk. D1/7.10). Laut Kreditantrag und der entsprechenden Regelung sollte der Covid-19-Kredit nicht mehr als 10% des Umsatzerlöses 2019 betragen (Urk. D1/4.2; vgl. Art. 7 Abs. 1 Covid-19-SBüV; Erläuterungen der eidgenössischen Finanzverwaltung zur Covid-19-SBüV vom 14. April 2020, Art. 7 Covid-19-SBüV). Demzufolge war der Kreditantrag nicht in Ordnung, weil der Beschuldigte diesen falsch ausgefüllt hatte, indem der beantragte Kreditbetrag 100% anstatt maximal 10% des angegebenen Umsatzerlöses

entsprach. Dies ist unbestritten. Der Beschuldigte führte bei der Polizei selbst aus, die Bankmitarbeiterin habe ihm gesagt, dass er bei diesem Jahresumsatz 2019 keinen Kredit über Fr. 130'000.00 erhalte (Urk. D1/5.1 F/A 4).

E. 1.9

Ebenfalls unbestritten ist, dass der Beschuldigte in der Folge mit Kreditantrag vom 27. März 2020 bei der UBS AG erneut einen Covid-19-Kredit für die D._____ AG in Höhe von Fr. 130'000.00 beantragte. Dieses Mal gab er im selben Feld wie im ersten Kreditantrag einen Umsatzerlös von Fr. 1'446'000.00 an (Urk. D1/4.3; Urk. D1/5.1 F/A 4). Dieser Kreditantrag wurde am 28. März 2020 vom Bankmitarbeiter F._____ an den Roboter zur Bearbeitung weitergeleitet (Urk. D1/7.20 S. 2). Per 8. April 2020 schrieb die Bank dem Konto der Gesellschaft den beantragten Betrag in Höhe von Fr. 130'000.00 gut (Urk. D1/7.4 S. 16; Urk. D1/5.1 F/A 55). 1.10. Der Beschuldigte macht geltend, beim angegebenen Umsatzerlös gemäss Kreditantrag vom 27. März 2020 habe es sich um den für das Geschäftsjahr 2020 erwarteten Umsatzerlös gehandelt. Die D._____ AG habe für das Geschäftsjahr

- 10 - 2020 Aufträge im Gesamtwert von über Fr. 1.4 Millionen (in Aussicht) gehabt. Die Bankmitarbeiterin E._____ habe anlässlich des oben erwähnten Telefongesprächs erklärt, er solle im Kreditantrag den erwarteten Umsatzerlös 2020 angeben (vgl. Urk. D1/5.1 F/A 4; Urk. D1/5.2 F/A 8 und 10; Prot. I S. 8 f. und 12). Weiter bringt er vor, auf dem Kreditantrag nicht gesehen zu haben, dass der Umsatzerlös 2019 hätte angegeben werden müssen (Urk. D1/5.1 F/A 5; Prot. I S. 10). Dass der Beschuldigte trotz klarem Wortlaut im Kreditformular nicht bemerkt haben will, dass der Umsatzerlös 2019 anzugeben war, ist unglaublich, nachdem er, wie er eigens ausführte, im Kreditantrag vom 26. März 2020 selber noch vom Umsatzerlös 2019 ausging (Urk. D1/5.1 F/A 4), auch wenn er bereits da nicht den effektiven, sondern einen höheren Umsatzerlös 2019 angab, und er gemäss seiner eigenen Darstellung erst nach Rücksprache mit E._____ angeblich auf den mutmasslichen Umsatzerlös 2020 umschwenkte. Der Beschuldigte vermag sodann mit seiner vorgebrachten Unbedarftigkeit nicht zu überzeugen. Er lebt seit rund 35 Jahren in der Schweiz, ist der deutschen Sprache mächtig und mit den hiesigen Verhältnissen bestens vertraut, zumal er seit rund 25 Jahren als Geschäftsführer verschiedener Unternehmungen tätig ist (vgl. Urk. D1/5.3 F/A 64). E._____ konnte sich an den Telefonkontakt mit dem Beschuldigten nicht erinnern (Urk. D1/6.1 F/A 19; Urk. D1/6.3 F/A 11, 16, 19). Angesichts des zeitlichen Abstands von über einem Jahr zwischen dem fraglichen Telefongespräch und der ersten Befragung von E._____ ist - entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 32 S. 5; Urk. 63 Rz. 8) - nachvollziehbar, dass sie zu diesem für sie nicht weiter relevanten Telefonkontakt keine sachdienlichen Angaben mehr machen konnte. Die Abwicklung der zahlreichen Covid-19-Kredit-Anträge, die nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft wurden, stellte zudem ein Massengeschäft dar (Urk. D1/6.1 F/A 6 ff.; Urk. D1/6.3 F/A 13 ff.). Beim Telefonkontakt mit dem Beschuldigten handelte es sich um ein Standardprozedere, wenn das Kreditantragsformular nicht vollständig oder formell nicht korrekt ausgefüllt war (Urk. D1/6.1 F/A 6). Daran ändert nichts, dass E._____ persönlich nur wenige Telefonate führte (Urk. D1/6.3 F/A 10). Dass E._____ die vom Beschuldigten behauptete falsche Auskunft gegeben haben soll, ist nicht plausibel. Als Kundenberaterin einer Bank ist es Teil ihrer beruflichen

- 11 - Ausbildung und ihres Berufsalltags, hinsichtlich Rechtsvorschriften und internen Richtlinien sensibilisiert und auf deren Einhaltung bedacht zu sein. Das Kreditan-

tragsformular enthielt unmissverständlich die massgebenden Parameter für einen Covid-19-Kredit gemäss Art. 7 Covid-19-SBüV: Der Kreditbetrag bemass sich nach dem Umsatzerlös 2019. Lag der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, so war die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlte, der Umsatzerlös 2018. Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangen Geschäftsjahr galt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, höchstens aber Fr. 500'000.00 Franken. Wenn allerdings der definitive oder provisorische Jahresabschluss des verkürzten Jahres 2019 vorlag, war dieser massgebend (Erläuterungen der eidgenössischen Finanzverwaltung zur Covid-19-SBüV vom 14. April 2020, Art. 7 Covid-19-SBüV). Die Covid-19-Kredite dienten grundsätzlich der Kompensation des Umsatzrückgangs infolge der Pandemie. Der Kreditbetrag sollte sich daher am vor der Pandemie erzielten Umsatz orientieren. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb E._____ eine von den klaren und jeden Fall bedachten Vorgaben abweichende Auskunft erteilen sollte. Verständlich wäre allenfalls noch gewesen, wenn E._____ dem Beschuldigten, in Unkenntnis des vorliegenden Geschäftsabschlusses 2019, gesagt hätte, er könne gegebenenfalls das Dreifache der Nettolohnsumme bzw. höchstens Fr. 500'000.00 angeben. Dies macht der Beschuldigte allerdings nicht geltend. Die Aussagen des Zeugen G._____ sind hinsichtlich des fraglichen Telefongesprächs nicht verlässlich und insgesamt äusserst schwammig. Sie stimmen sowohl hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs als auch inhaltlich weder mit der Kontaktnotiz der UBS AG noch mit den Aussagen des Beschuldigten oder der Zeugin E._____ überein. So führte G._____ unter anderem abweichend bzw. aktenwidrig aus, die Bankmitarbeiterin habe Zugriff auf den Antrag gehabt und gesagt, dass sie das Formular in ihren Augen als korrekt anschauete bzw. sie habe dem Beschuldigten bestätigt, dass das Formular in dieser Form korrekt sei, wie er es eingereicht habe (Urk. D1/6.2 F/A 10, 21). Wie es dann letztlich zum anklagegegenständlichen Kreditantrag vom 27. März 2020 kam, vermochte der Zeuge nicht sachdienlich und für den Beschuldigten entlastend darzulegen. Der Beschuldigte selber sprach nie von ei-

- 12 - nem Telefonkontakt mit E._____ nach dem Einreichen des zweiten Kreditantrages. Gemäss Kontaktübersicht der UBS AG wurde der zweite Kreditantrag am 28. März 2020 von F._____ und nicht von E._____ abgewickelt (Urk. D1/7.20). Die Behauptung des Beschuldigten, E._____ habe ihm gesagt, er könne den erwarteten Umsatzerlös 2020 angeben, erscheint nicht nur unplausibel, sondern angesichts der Aufeinanderfolge der Ereignisse und der eigenen Aussagen des Beschuldigten auch unglaubhaft. Der Beschuldigte hatte sich von Anfang darauf festgelegt, einen Covid-19-Kredit in Höhe von Fr. 130'000.00 erhältlich zu machen, was er bei der Polizei ausdrücklich bestätigte ("Ich habe für mich bzw. meine Firma die Rechnung gemacht, dass ich zum Überleben 130'000.00 Franken benötige."; Urk. D1/5.1 F/A 4). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, er habe ausgerechnet, wie viel er "plus minus" benötigen würde und dies habe er verlangt (Urk. 61 S. 8). So beantragte der Beschuldigte denn auch in beiden Kreditanträgen den identischen Kreditbetrag von Fr. 130'000.00 und passte einzig die Angaben betreffend Umsatzerlös an, wobei bereits die Umsatzangabe im ersten Kreditantrag nicht den effektiven Umsatzzahlen entsprach, obwohl ihm diese bekannt waren und er diese bei seinem Buchhalter hätte erhältlich machen können. Das zeigt, dass sich der Beschuldigte hinsichtlich des Kreditbetrages nicht an den (effektiven oder erwarteten) Geschäftszahlen orientierte, sondern an der von ihm gewünschten Kredithöhe. Nachdem ihm mit den ursprünglichen Umsatzangaben der von ihm angestrebte

Kredit verwehrt blieb, passte er den Umsatz schlicht derart an, sodass es der Bank schien, die Voraussetzungen für einen Kredit in Höhe von Fr. 130'000.00 seien gegeben.

1.11.Selbst wenn die Bankmitarbeiterin E._____ dem Beschuldigten gesagt hätte, er könne den erwarteten Umsatzerlös 2020 angeben, wäre er verpflichtet gewesen, den Umsatzerlös 2020 realistisch zu schätzen. Wie ausgeführt (vgl. die vorstehende Ziffer) wollte der Beschuldigte von Anfang an unabhängig von den (effektiven oder erwarteten) Geschäftszahlen einen Covid-19-Kredit in Höhe von Fr. 130'000.00 erwirken. Die vom Beschuldigten angeführten angeblichen (in Aussicht stehenden) Aufträge für das Geschäftsjahr 2020 werden durch keinerlei Belege gestützt. Eine Umsatzsteigerung um das Vierzehnfache im zweiten Geschäftsjahr er-

- 13 - scheint sodann alles andere als realistisch. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte mit der 2019 gegründeten D._____ AG plante, Gastronomieberatungen im Bereich Einrichtung, Management und Eventplanungen anzubieten (Urk. 32 S. 2) und die Gastronomiebranche 2020 durch die Pandemiemassnahmen stark litt und mit Unterstützungsmassnahmen nur laufende Liquiditätsbedürfnisse der Gastronomie gedeckt wurden. Entsprechend war nicht realistisch, dass Gastronomiebetriebe im Jahr 2020 grosse Umbau- bzw. Umstrukturierungsarbeiten durchführen würden. Dies war auch dem Beschuldigten klar, nachdem die für die Gastronomie schwierige Situation allgemein bekannt war und er auf die Frage, wie die D._____ AG in das Geschäftsjahr 2020 gestartet sei, eigens erklärte, er habe einige gute Aufträge gehabt, die aber wegen Corona storniert worden seien und er schliesslich nur einige wenige kleine Aufträge habe ausführen können (Urk. D1/5.1 F/A 41). Der Umsatzangabe von Fr. 1.446 Mio. im Kreditantrag vom 27. März 2020 lag somit offensichtlich keine faktenbasierte und reale Schätzung zugrunde; vielmehr muss von einer Fantaziezahl ausgegangen werden. Dieses Vorgehen hat sich der Beschuldigte anrechnen zu lassen, zumal er auf dem Kreditantrag unterschriftlich bestätigte, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen, mithin die Bank in den Gläubigerversetzte, dass sich der fragliche Umsatzerlös auf das Jahr 2019 bezieht. 1.12.Im Ergebnis ist der massgebende Sachverhalt in dem Sinne erstellt, dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich in der Kreditvereinbarung vom 27. März 2020 einen falschen Umsatzerlös 2019 von Fr. 1'446'000.00 angegeben hat. Dadurch wurde der UBS AG vorgespiegelt, die D._____ AG erfülle die Voraussetzungen für den Erhalt eines Kredites in Höhe von Fr. 130'000.00. In der Folge schrieb die Bank den Kreditbetrag dem Konto der Gesellschaft gut. 2. Rechtliche Würdigung

E. 2

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Uster, Strafgericht, vom 15. Februar 2024 (Urk. 41) meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 37). Nach Zustellung des begründeten Entscheids (Urk. 40) erfolgte am 20. März 2024 rechtzeitig die Berufungserklärung des Beschuldigten (Urk. 42 und 43). Nach entsprechender Fristansetzung (Urk. 45 und 46) erklärte die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung (Urk. 48). Die Privatklägerin verzichtete auf eine Anschlussberufung (Urk. 47). Auf Anträge auf ein Nichteintreten wurde seitens der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin verzichtet (Urk. 47 und 48).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 4'663.95 (inkl. 8.1 % MwSt.) geltend (Urk. 65). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend zu entschädigen.

- 23 - 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, während die Staatsanwaltschaft teilweise obsiegt. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, mit Ausnahme der Entschädigung des amtlichen Verteidigers, sind in Gewichtung der Anträge dem Beschuldigten im Umfang von 9/10 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 9/10 – einstweilen und im Umfang von 1/10 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 24 - Es wird beschlossen:

E. 3

Zur Berufungsverhandlung vom 20. Januar 2025 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ sowie der Staatsanwalt lic. iur. C. _____ (Prot. II S. 3 ff.). Vorfragen und Beweisanträge waren keine zu behandeln. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 4

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Dispositivziffern 1 - 3, 5, 6, 9 und 11 (Urk. 42). Da der Beschuldigte beantragt, dass die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich auf die Staatskasse genommen werden (Urk. 42/Antrag 4; Urk. 63/Antrag 2), ist auch der Nachforderungsvorbehalt betreffend die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss

- 5 - Art. 135 Abs. 4 StPO angefochten (Dispositivziffer 10/zweiter Satz/zweiter Halbsatz). Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft richtete sich zunächst gegen die Dispositivziffern 2 und 4 (Urk. 48). Anlässlich der Berufungsverhandlung zog die Staatsanwaltschaft die Anschlussberufung mit Bezug auf Dispositivziffer 4 zurück (Urk. 62 S. 1). Das vorinstanzliche Urteil ist folglich im Umfang der Dispositivziffern 4, 7 - 8 und 10/erster Satz und zweiter Satz/erster Halbsatz in Rechtskraft erwachsen, was mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 5

Die Staatsanwaltschaft verlangt mit der Anschlussberufung betreffend Dispositivziffer 2 nicht nur die Erhöhung der Freiheitsstrafe von 9 auf 10 Monaten, sondern anlässlich der Berufungsverhandlung neu auch die Ausfällung einer Verbindungsbusse (Urk. 62). Die Verteidigung moniert, dieser Antrag sei verspätet, verletze das Anklageprinzip und sei daher nicht mehr zu behandeln. Weder sei in der Anklageschrift eine Verbindungsbusse beantragt worden noch enthalte das Urteil der Vorinstanz eine Verbindungsbusse noch sei in der Anschlussberufungserklärung eine Verbindungsbusse beantragt worden (Prot. II. S. 5). Die Staatsanwaltschaft hat mit ihrer Anschlussberufung die von der Vorinstanz ausgefallene Strafe (Dispositivziffer 2) angefochten. Es steht ihr in diesem Zusammenhang frei, eine strengere Sanktion zu beantragen; das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gilt nicht. Dabei kann sie nach Auffassung des Spruchkörpers auch eine

abgeänderte Sanktion, die bislang nicht zur Disposition stand, beantragen, sofern ihr Handeln Treu und Glauben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO nicht widerspricht. Ein solcher Verstoss gegen Treu und Glauben ist vorliegend nicht ersichtlich. Die Staatsanwaltschaft beantragte in der Anklageschrift eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten (bedingt) sowie den Widerruf einer früher ausgesprochenen bedingten Geldstrafe (Urk. 1/19). Dies verlangte die Staatsanwaltschaft ebenso in ihrer Anschlussberufungserklärung (Urk. 48), nachdem die Vorinstanz den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten bestraft und von einem Widerruf der Geldstrafe abgesehen hatte (Urk. 41). Das Aussprechen einer Verbindungsbusse beantragte die Staatsanwaltschaft dann erstmals an der Berufungsverhandlung und zwar deshalb, weil der Widerruf der bedingten

- 6 - Geldstrafe im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung infolge Zeitablaufs gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB nicht mehr möglich war (vgl. Urk. 62 S. 1 und 3). Aufgrund der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft im Strafpunkt musste der Beschuldigte stets damit rechnen, härter bestraft zu werden als vor Vorinstanz, insbesondere auch mit einer unbedingten monetären Sanktion. Der Antrag auf zusätzliche Bestrafung mit einer Verbindungsbusse ist daher zulässig.

E. 6

Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies explizit Erwähnung findet. Ferner hat sich das Gericht nicht mit jedem Parteivorbringen einlässlich auseinanderzusetzen, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Die Entscheidungsbegründung hat dabei die wesentlichen Überlegungen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt, kurz zu nennen (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, mit weiteren Hinweisen). II. Schuldpunkt 1. Sachverhalt

E. 9

Monaten. 5. Vollzug Betreffend den Vollzug ist der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen (Urk. 41 S. 29 f.), nachdem die Staatsanwaltschaft diesbezüglich keine Verschärfung beantragt und das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO greift. Auch die Probezeit von 4 Jahren ist zu bestätigen, nachdem die Verteidigung dagegen keine substantiierten Einwände erhebt (vgl. Urk. 63; Prot. II S. 5). 6. Verbindungsbusse Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse (Art. 106 StGB) verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dient die Verbindungsbusse dazu, die sog. Schnittstellenproblematik im Verhältnis zwischen unbedingter Busse (für Übertretungen) und bedingter Strafe (für Vergehen) zu entschärfen. Im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung und mit Blick auf die Generalprävention soll auch im Fall einer bedingten (Geld-) Strafe eine spürbare Sanktion verhängt werden können (Urteil 6B_498/2021 vom 30. Mai 2022 E. 2.2; BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Im vorliegenden Fall ist keine Schnittstellenproblematik erkennbar, da es sich bei den hier einschlägigen Straftatbeständen des Betrugs und der Urkundenfälschung um Verbrechen mit einer Strafandrohung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe handelt.

- 21 - Dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aussprechen einer Verbindungsbusse ist daher nicht zu folgen. IV. Zivilforderung und Einziehung 1. Zivilforderung Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin Schadenersatz von Fr. 130'000.00 zuzüglich Zins von 5 % seit 15. Februar 2021 zu bezahlen (Urk. 41 S. 34). Der Beschuldigte

hat für den Fall einer Verurteilung keine substantiierten Einwendungen zu diesem Punkt vorgebracht, weshalb auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 41 S. 31 f.; vgl. Urk. 63 Rz. 29). Nachdem der Beschuldigte auch in zweiter Instanz des Betruges sowie der Urkundenfälschung schuldig gesprochen wird, ist er folglich in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides zu verpflichten, der Privatklägerin Schadenersatz von Fr. 130'000.00 zuzüglich Zins von 5 % seit 15. Februar 2021 zu bezahlen. 2. Einziehung Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Die Beschlagnahme von Kontoguthaben bei einer Bank als provisorische Massnahme erfolgt durch eine Kontosperrre (vgl. Art. 266 Abs. 4 StPO; vgl. zum Ganzen Urteil 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.6.2). Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB die Einziehung des auf die D._____ AG lautenden gesperrten Bankkontoguthabens bei der UBS AG in der

- 22 - gemäss damaligem Stand bekannten Höhe von Fr. 50'128.90 (Urk. D1/7.1) angeordnet und dieses zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes der Privatklägerin überlassen (Urk. 41 S. 32). Der Covid-19-Kredit wurde von der UBS AG auf dieses Konto der D._____ AG überwiesen (Urk. D1/7.4), weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Buchgelder dieses gesperrten Kontos aus dem Delikt herrühren. Der Entscheid der Vorinstanz ist daher zu bestätigen, wobei der Kontostand per 16. Juli 2024 Fr. 49'998.90 betrug (Urk. 57/3). Gemäss Mitteilung der Mobilen Equipe Konkurs vom 27. November 2024 wurde am 23. April 2024 der Konkurs über die D._____ AG eröffnet (Urk. 56) und die Gesellschaft befindet sich in Liquidation (Urk. 57). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtfertigt der Konkurs jedoch nicht, der Privatklägerin die Restitution ihres Vermögens vorzuenthalten mit der Folge, dass die übrigen Konkursgläubiger insofern von den Delikten mitprofitieren würden. Art. 70 Abs. 1 StGB geht dem Konkursbeschluss vor (vgl. Urteil 1B_109/2016 vom 12. Oktober 2016 E. 4.7 und 6.7 mit weiteren Hinweisen; BSK StGB-BAUMANN, 4. Aufl., 2019, Art. 70/71 StGB N 49 f. und 61). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.